Mittelfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

71. Jahrgang **Ansbach, 15. Oktober 2026** **Nr. 10**

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk
- Erlangen-Höchstadt 7 ... 157
- Nürnberg-Stadt 43 ... 157
- Neustadt-Bad Windsheim 12 ... 157
- Neustadt-Bad Windsheim 6 ... 157

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhaltestelle im Zuge der Umgestaltung des Plärrers im Stadtgebiet Nürnberg ... 157

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2023 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken ... 160

Bekanntmachung der Planungsverbände

347. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 16.11.2026 ... 163

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg
– Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ... 164

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 5. Oktober 2026 ... 165

Sonstige Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Errichtung und des Betriebs des Quarzsand-Tagebaus "Mackenmühle Süd", Gemarkung Stirn, Gemeinde Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen der Firma Pleinfelder Quarzsand GmbH & Co.KG, Pleinfeld ... 166

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ... 167

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 1. August 2026 im Alter von 82 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Kurt Bickel

Verwaltungsbetriebsobersekretär a. D.

Herr Bickel war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 33 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 9. September 2026

Gorlo
Abteilungsdirektor

Pfützner
stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 23. August 2026 im Alter von 88 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Karlheinz Flierl

Technischer Amtmann a. D.

Herr Flierl war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 33 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 17. September 2026

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 27. August 2026 im Alter von 95 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Jürgen Klobe

Technischer Oberamtsrat a. D.

Herr Klobe war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 36 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 30. September 2026

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unsere am 3. September 2026 im Alter von 65 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

Frau Christine Litterscheidt

Frau Litterscheidt war bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 33 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 9. September 2026

Gorlo
Abteilungsdirektor

Pfützner
stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 21. September 2026 im Alter von 90 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Robert Schnetzer

Technischer Amtsrat a. D.

Herr Schnetzer war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 34 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 30. September 2026

Riesner	Arold
Regierungsvizepräsidentin	Gesamtpersonalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. September 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-39

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 7 wurde mit Wirkung vom 01.08.2026 Herr Ralph Polster, Innstraße 4, 90542 Eckental, bestellt.

Dr. Leuzinger
Abteilungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. September 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-143

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 43 wurde mit Wirkung vom 01.08.2026 Herr Ralph Seidel, Sonnenstraße 85, 91564 Neuendettelsau, bestellt.

Dr. Leuzinger
Abteilungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. September 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-156

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 12 wurde mit Wirkung vom 01.08.2026 Herr Uwe Hußenöder, Heimgartenweg 8, 91438 Bad Windsheim, bestellt.

Dr. Leuzinger
Abteilungsdirektorin

Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. September 2026 Gz. RMF-SG 21-2206-2-150

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Neustadt-Bad Windsheim 6 wurde mit Wirkung vom 01.09.2026 Herr Joachim Prosch, Altmannshausen 61, 91477 Markt Bibart, bestellt.

Dr. Leuzinger
Abteilungsdirektorin

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhaltestelle im Zuge der Umgestaltung des Plärrers im Stadtgebiet Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Oktober 2026 Gz. RMF-SG32-4354-6-29

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 10.09.2026, Gz. RMF-SG32-4354-6-29, ist der Plan für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhaltestellen im Zuge der Umgestaltung des Plärrers im Stadtgebiet Nürnberg gemäß § 28 Abs. 1 PBefG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 Abs. 1 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

   vom **28.10.2026** bis zum **10.11.2026**

   bei der Stadt Nürnberg Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht und Planfeststellung, Sulzbacher Straße 2 - 6, 90489 Nürnberg, Zi. 103, 1. OG während der Dienststunden am Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ > „Personenbeförderungsrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Ferner sind diese Unterlagen auch über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (https://www.uvp-verbund.de) zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG) mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an den genannten Stellen des Internets ebenso zugänglich.

III.
Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens sind die geplanten Erneuerungen und Änderungen der Betriebsanlagen der Straßenbahn und deren zugehörigen Nebenanlagen. Die notwendigen Folgemaßnahmen am U-Bahnbauwerk, die Änderungen im Straßenverkehrssystem und an den Fuß- und Radverkehrsanlagen sowie die städtebaulichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Im Bedarfsfall sind diese Maßnahmen nachrichtlich zum besseren Gesamtverständnis in den festgestellten Planunterlagen mit dargestellt. Die Anpassung und der barrierefreie Ausbau der Betriebsanlagen des Busverkehrs gemäß dem Gesamtkonzept sowie die antragsgegenständlichen Belange der Neutrassierung, der Grunderneuerung und dem barrierefreien Ausbau der Betriebsanlagen der Straßenbahn gemäß den heutigen und zukünftigen betrieblichen Anforderungen sind das Ziel dieser Planung. Angestrebt wird eine Gestaltung, die unter Berücksichtigung aller funktionalen Anforderungen einen Ort des öffentlichen Lebens schafft und Möglichkeiten der Begegnung an der Schnittstelle zwischen Altstadt und dem umgebenden Stadtgefüge bietet. Eine gesamthaft zu integrierende Planung soll dem Plärrer Aufenthaltsqualität geben und ihn zu einem attraktiven Verkehrsknotenpunkt für alle Verkehrsteilnehmenden unter Berücksichtigung der Umweltbelange (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) machen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Erneuerung der Gleisanlagen sowie der Straßenbahnhaltestelle im Zuge der Umgestaltung des Plärrers in Nürnberg, wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blaueintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Stadt Nürnberg, Verkehrsplanungsamt (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Von den Planunterlagen abweichende Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer A. 3) gehen den Planunterlagen vor. (…)“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz, die Verkehrs- und Betriebssicherheit, den Natur- und Landschaftsschutz, die Denkmalpflege sowie wasserwirtschaftliche Belange und den Bodenschutz.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss **kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen. Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wird; für diese ist der Tag der individuellen Zustellung des Beschlusses maßgeblich.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Daneben wird folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den

Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem zuvor genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 29 Abs. 6 Satz 3 PBefG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 29 Abs. 6 Sätze 4 und 5 PBefG).“

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2023 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 18. Juli 2024

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer
Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2023
Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 zum Jahresabschluss 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
   Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 316.138.047,87 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 2.697.486,51 € festgestellt.
   11 : 0 einstimmig so beschlossen

2. Verwendung des Bilanzgewinns zum 31.12.2023:
   Der Bilanzgewinn zum 31.12.2023 in Höhe von 39.233.255,91 €, bestehend aus dem Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 2.697.486,51 € sowie aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 36.535.769,40 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.
   11 : 0 einstimmig so beschlossen

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023:
   Den Vorständen Frau Melanie Zeitler-Dauner und Herrn Dr. Matthias Keilen wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
   11 : 0 einstimmig so beschlossen

4. Freiwillige Offenlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023:
   Der Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken zum 31.12.2023, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 sowie der dazugehörige uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind zur Offenlegung beim Bundesanzeiger einzureichen.
   11 : 0 einstimmig so beschlossen

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2023 liegen in der Zeit

vom 02.11.2026 bis einschließlich 10.11.2026

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Unternehmensleitung, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g
des Planungsverbands Region Nürnberg
vom 8. Oktober 2026

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 347. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 16.11.2026, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 346. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 28.09.2026

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2027

3. Bauleitplanentwürfe

3.1 Bebauungsplan Nr. 4677 „Sandäcker Quartier“ Stadt Nürnberg

4. Planungsverband Region Nürnberg;
Teilfortschreibung des Regionalplans im Bereich des Kapitels 5.4.2 Landwirtschaft – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
25. Änderung
Einleitung des Fortschreibungsverfahrens

Nürnberg, 8. Oktober 2026

Planungsverband Region Nürnberg
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg
– Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 18.05.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg – beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine weiteren Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Freitag, 23.10.2026 bis Dienstag, 24.11.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden. Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Bebauungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 1. Oktober 2026

Zweckverband Brombachsee
gez.
Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g
des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
vom 5. Oktober 2026

Die 71. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Dienstag, 17. November 2026, 10:00 Uhr

im Nebenraum Kantine Lichtblick im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Verbandsangelegenheiten
   a) Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines 1. und 2. Stellvertreters
   b) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Werkausschusses
   c) Besetzung der Vorprüfungskommission

2. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025
   a) Erstattung des Geschäftsberichts
   b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
   c) Prüfung des Jahresabschlusses 2025 durch den Werkausschuss
   d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2025

3. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2026

4. Haushaltssatzung 2027

5. Dreijährige Preisperioden ab 2028

6. Ersatzwasserlieferung an Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

7. Ersatzwasserlieferung an Stadtwerke Weißenburg

8. Entschädigungssatzung – Anhebung der Entschädigungsbeträge

9. Bekanntgabe Dringlicher Anordnungen

10. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

keine Tagesordnungspunkte

Nürnberg, 5. Oktober 2026

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren bezüglich der Errichtung und des Betriebs des Quarzsand-Tagebaus "Mackenmühle Süd", Gemarkung Stirn, Gemeinde Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen der Firma Pleinfelder Quarzsand GmbH & Co.KG, Pleinfeld

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 22. September 2026 Gz. ROF26-3914-284-3-4

Die Firma Pleinfelder Quarzsand GmbH & Co.KG Gewerbepark 11, 91785 Pleinfeld, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Tagebaus zur Gewinnung von Quarzsand im Trockenabbau ohne Grundwasseraufschluss mit anschließender Wiederverfüllung. Der geplante Tagebau befindet sich in der Gemarkung Stirn, Gemeinde Pleinfeld im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Für das Vorhaben wurde im Februar 2025 eine UVP-Vorprüfung durchgeführt (Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 07.02.2025 Gz. ROF26-3914-284-2-3). Aufgrund geänderter Planungen insbesondere mit einer geänderten Zufahrt wurde für das Vorhaben eine erneute UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die reine Abbaufläche beträgt ca. 9,2 ha, die Gesamtflächeninanspruchnahme liegt bei etwa 13,8 ha. Die Abbaufläche grenzt an einen weiteren Quarzsandtagebau mit einer Abbaufläche von ca. 4,5 ha an, der kumulativ mitbetrachtet wird. Das Vorhaben bedingt eine Rodung von Wald unter 10 ha.

Das Vorhaben liegt im Vorranggebiet SD 16 des Regionalplans der Region 8 Westmittelfranken.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1. b) dd) und § 1 Nr. 9) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. Nr. 17.2.2 der Anlage 1 und § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Umfeld des Vorhabens finden sich weiterhin mehrere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Östlich der Staatsstraße ST 2224 befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ das ca. 120 m entfernt liegt. Im Antragsgebiet sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden. Auch Lebensräume für die Arten nach Anhang II sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Ca. 1,4 km östlich liegt das Vogelschutzgebiet „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“. Flussbegleitend östlich des Vorhabens befinden sich mehrere amtlich kartierte Biotope. In der Aue ist das Überschwemmungsgebiet der Rezat ausgewiesen. Trinkwasserschutzgebiete liegen nicht im Umfeld des Vorhabens.

Zum Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, bleibt festzuhalten, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch den geplanten Tagebau-Neuaufschluss keine nennenswerten Veränderungen. Im Rahmen einer neuen Zufahrt sollen ca. 25 m der Zufahrt asphaltiert werden eine weitere Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Zwischennutzung, die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wiedernutzbar gemacht.

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen wird festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf Tiere durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vermieden werden können. Gesetzlich geschützte Vegetationsbestände sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Ein Sichtschutzwald bleibt bestehen. Das ursprüngliche Geländeniveau wird wiederhergestellt. Die Nachfolgenutzung erfolgt nach den Vorgaben eines Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau "Mackenmühle Süd" nicht zu erwarten. Die Verfüllung von Eigen- und Fremdmaterial im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt unter Beachtung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen.

Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass der geplante Tagebau aufgrund der Kleinteiligkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird.

Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Sichtbeziehung besteht im Wesentlichen vom höchsten Turm des Schlosses Sandsee.

Der geplante Tagebau hat nur geringfügige Änderungen der Bestandsituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden oder auch mehr

als nur zu vernachlässigende Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist festzustellen, dass diese überschaubar sind. Sie können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG abgehandelt werden. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes können durch Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wiederhergestellt werden. Der Eingriff ist temporär. Details hierzu werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten sein.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzungen der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 22. September 2026

Regierung von Oberfranken
O d e w a l d
Ltd. Regierungsdirektorin

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände
Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern
Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Verwaltungsdirektor a. D., fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder
79. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2026, 547,31 €, Art.-Nr. 67075079, JURION Onlineausgabe, 182,44 €, Art.-Nr. 08251311
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungsbeitragsrecht
Kommentar – Verträge – Satzungsmuster – Fallbeispiele
Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg
96. Aktualisierung, 1. September 2026, 510,58 €, Art.-Nr. 66347096
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung
Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg
120. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66197120,
Onlineausgabe, 198,75, € Art.-Nr. 08251670
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht
Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch – Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin; Tine Fuchs, Stellvertretende Gruppenleiterin im Referat "Grundsatz Bauleitplanung", Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Berlin; Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin; Magnus Krusenotto, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Berlin ; Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin; Dr. Ing.-Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin; Ass. jur., Dipl. sc. pol. Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KöR; Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt, München.
158. Aktualisierungslieferung, September 2026, 547,31 €, Art.-Nr. 66341158, Onlineausgabe 182,44 €, Art.-Nr. 08252188
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Linhart
Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung
Handbuch für die Verwaltungspraxis
61. Aktualisierung, Stand: August 2026
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts und Wirtschaftsrecht in Bayern
Praktikerhandbuch
186. Aktualisierung, Stand: September 2026
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dirnaicher/Gößl
Förderschulen in Bayern
183. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2026, Art.-Nr. 66247183
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalabgaben in Bayern
Systematische Darstellung
Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) i. R., ehem. beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg
86. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2026, 547,31 €, Art.-Nr. 66390086, Online-Ausgabe 182,44 €, Art.-Nr. 08251315
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II
Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München
138. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. September 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66386138, JURION Onlineausgabe, 198,75 €, Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz,
Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht
Kommentare
Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Prof. Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Carolin Gierth, Regierungsrätin, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Dr. jur. habil. Nadja Kaeding, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Dr. Anna Büscher, Akademische Rätin auf Zeit, Institut für Sozial- und Gesundheitsrecht; Ruhr-Universität Bochum
81. Nachlieferung, September 2026, 190 Seiten, 59,90 €
Gesamtwerk: 2.766 Seiten, 169,00 €
KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach
E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1497, -1533, -1540
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter "https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de" veröffentlicht.